

**Synoptischer Vergleich des aktuellen Gesellschaftsvertrages der SWE Verwertung GmbH aus 2019
und einer neu erarbeiteten Fassung, Stand 18.11.2025 (Auszug nur die geänderten Passagen betreffend)**

Aktuell (seit 2019)	Vorgeschlagene Neufassung	Anmerkungen
§ 3 Gegenstand des Unternehmens (1) Der Gegenstand des Unternehmens besteht in dem Erwerb, der Behandlung, der Verwertung und Vermarktung von Bioabfällen sowie in der Sortierung, der Verwertung und Vermarktung von Altpapier, -pappe, -kartonagen. Der Gegenstand des Unternehmens besteht des Weiteren in der Sammlung, dem Transport, der Sortierung, der Behandlung, der Vermarktung, dem Erwerb von Abfällen aller Art. Darüber hinaus umfasst der Unternehmensgegenstand die Erbringung von mit vorgenannten Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen der Deponierekultivierung und -nachsorge sowie die Betreibung der für die vorgenannten Tätigkeiten notwendigen Anlagen. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmen gleichartigen oder ähnlichen Gegenstands zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen und überhaupt sämtliche Geschäfte zu betreiben, die im Interesse der Gesellschaft liegen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.	§ 3 Gegenstand des Unternehmens (1) Der Gegenstand des Unternehmens besteht insbesondere zur Wahrnehmung des öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge in dem Erwerb, der Behandlung, der Verwertung und Vermarktung von Bioabfällen sowie in der Sortierung, der Verwertung und Vermarktung von Altpapier, -pappe, -kartonagen. Der Gegenstand des Unternehmens besteht des Weiteren in der Sammlung, dem Transport, der Sortierung, der Behandlung, der Vermarktung, dem Erwerb von Abfällen aller Art. Darüber hinaus umfasst der Unternehmensgegenstand die Erbringung von mit vorgenannten Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen der Deponierekultivierung und -nachsorge sowie die Betreibung der für die vorgenannten Tätigkeiten notwendigen Anlagen. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmen gleichartigen oder ähnlichen Gegenstands zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen und überhaupt sämtliche Geschäfte zu betreiben, die im Interesse der Gesellschaft liegen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.	zur Umsetzung der Entfiskalisierung und Verdeutlichung des öffentlichen Zwecks

§ 11 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung	§ 11 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung	
(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen. (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Abs. 2 GmbHG verwiesen. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung dieses Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschafter dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur schriftlichen Abstimmung. § 11 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post. Die Geschäftsführer sind berechtigt, an jeder Sitzung der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht	(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen. (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Abs. 2 GmbHG verwiesen. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung dieses Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschafter dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur schriftlichen Abstimmung. § 11 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg. Die Geschäftsführer sind be-	Anpassung an die Standardmusterregelung der LHE

im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sowie sein Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte gewählt. (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Gesellschafterversammlung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft. (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.	rechtigt, an jeder Sitzung der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sowie sein Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte gewählt. (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Gesellschafterversammlung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft. (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.	
---	---	--

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht	§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht	
(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu Händen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen. (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden. (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. (4) Die Geschäftsführung hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO zu beachten.	(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu Händen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen. (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden. (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. (4) Die Geschäftsführung hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten.	Konkretisierung der einschlägigen Vorschrift

§ 16 Rechnungsprüfung (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt.	§ 16 Rechnungsprüfung (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.	Konkretisierung der einschlägigen Vorschrift/ Anpassung an die Standardmusterregelung der LHE
	§ 21 Gleichstellungsbestimmungen Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.	Anpassung an die Standardmusterregelung der LHE